



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

erlassen durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Romanshorn (nachstehend Stadt genannt) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau. Ihre Grenzen sind durch die Grundbuchpläne festgelegt.

Gebiet

Art. 2

Die Stadt wahrt die Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ordnet im Rahmen der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 3

Die Stadt ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Bürgerrecht

Art. 4

Die Organe der Stadt sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Stadtrat;
3. die Kommissionen gemäss Art. 33;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. das Wahlbüro.

Für die unter Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Organe gelten die Vorschriften über die Unvereinbarkeit und den Ausstand nach den §§ 29 bis 31 der Kantonsverfassung und § 7 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Organe

Art. 5

Die Amtsdauer der unter Art. 4 Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Organe beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 6

Die städtischen Behörden und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

II. Stimmberechtigte

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Für das Stimmrecht sowie für Wahlen und Abstimmungen gelten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung.

**Stimmrecht,
Wahlen und Ab-
stimmungen**

Art. 8

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

**Beratende Mit-
wirkung**

B. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 9

Der Stadtrat bestimmt die Termine für die städtischen Abstimmungen, bezeichnet die Abstimmungslokale und regelt die Urnenöffnungszeiten.

**Termine, Wahl-
lokale**

Art. 10

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) den Stadtammann oder die Frau Stadtammann;
- b) die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- c) fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) elf Urnenoffizianten und fünf Suppleanten;
- e) 15 Mitglieder der Einbürgerungskommission.

**Wahlen an der
Urne**

Art. 11

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Urnenoffizianten und Suppleanten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission ist eine Stille Wahl möglich.

Diese wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sechs Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf sowie Adresse eigenhändig unterzeichnet sein und sind innert 30 Tagen der Stadtkanzlei einzureichen.

Stille Wahl

Art. 12

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Stadt mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
2. Kredite für neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 800'000.-- oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 80'000.--. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben;
3. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen;

**städtische Ab-
stimmung**

4. Entscheidung über Volksinitiativen gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung.

C. Gemeindeversammlung

Art. 13

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) zur Budgetgemeinde;
- b) zur Rechnungsgemeinde;
- c) auf Beschluss des Stadtrates, wenn dringliche Geschäfte vorliegen;
- d) auf Verlangen von 350 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Einberufung

Art. 14

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit der Traktandenliste sowie der Botschaften mit den Anträgen des Stadtrates.

Einladung

Art. 15

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Stadtammann oder die Frau Stadtammann oder dessen Stellvertreter.

Leitung

Art. 16

Die Abstimmungen finden offen statt, sofern geheime Abstimmung in Gesetzen oder Verordnungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder von der Versammlung beschlossen wird.

Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Abstimmungsverfahren

Art. 17

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Stadtrat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Traktanden

Art. 18

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Dieser ist verpflichtet, den Vorschlag mit einem Antrag oder allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 19

Das Protokoll steht den Stimmberechtigten nach der Gemeindeversammlung bei der Stadtkanzlei zur Einsicht offen.

Das Protokoll wird von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterzeichnet und vom Stadtrat innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung genehmigt.

Protokoll

Art. 20

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- c) Bewilligung von Krediten für neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 800'000.-- oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 80'000.--. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben;
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- e) Genehmigung von Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die von den Stimmberechtigten an der Urne ein Kredit bewilligt wurde;
- f) Genehmigung allfälliger Kostenüberschreitungen oder notwendige Nachtragskredite für Bauten und Anlagen, welche von den Stimmberechtigten an der Urne bewilligt wurden, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind;
- g) Freigabe von Krediten zu Gunsten des Landkreditkontos;
- h) Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Stadtrates liegen;
- i) aufgehoben (Beschluss der Stimmberechtigten vom 24.01.2005);
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
 - Baureglement mit Zonenplan
 - Personal- und Besoldungsreglement
 - Kanalisationsreglement
 - Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement
 - Reglement über die Bodenpolitik der Gemeinde und das Landkreditkonto
 - weitere Reglemente, die gemäss übergeordnetem Recht durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind;
- k) Genehmigung von Beschlüssen des Stadtrates über die Veräusserung der stimmen- oder kapitalmässigen Mehrheit an privatisierten städtischen Betrieben und entsprechende Veränderungen der Kapitalstruktur.

D. Initiative

Art. 21

Mindestens 350 Stimmberechtigte können bei der Stadtkanzlei einen Vorschlag für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen, einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt drei Monate. Die Stadtkanzlei ist vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich zu orientieren. Die Unterschriftenbogen müssen den vollständigen Text des Vorschlages enthalten. Undatierte Unterschriftenbogen und solche ohne vollständigen Text der Initiative sind ungültig.

Der Stadtrat hat den Vorschlag zu prüfen. Seine Beratungen sind spätestens ein Jahr nach dem Zustandekommen des Begehrens abzu-

Initiative

schliessen. Nachher ist der Vorschlag innert sechs Monaten mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Stadtrat

Art. 22

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtammann oder der Frau Stadtammann als Vorsitzendem/Vorsitzende und acht weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 23

Der Stadtammann oder die Frau Stadtammann, im Verhinderungsfall der Vize-Stadtammann oder die Frau Vize-Stadtammann bzw. das amtsälteste Mitglied, führt den Vorsitz im Stadtrat. Protokollführer ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin bzw. ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Behörde tagt nach Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden.

Organisation

Art. 24

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Abstimmungsgrundsätze

Art. 25

Der Stadtrat wählt:

- a) den Vize-Stadtammann oder die Frau Vize-Stadtammann;
- b) die Ressortverantwortlichen;
- c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und Mitglieder der Kommissionen gemäss Art. 33 lit. a und b, soweit kantonale Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- d) die Delegierten in die örtlichen, regionalen und in weitere Organisationen;
- e) die Kaderangestellten gemäss Personal- und Besoldungsreglement;
- f) den zivilen Führungsstab.

Wahlen

Art. 26

Der Stadtrat ist die geschäftsführende Behörde. Er leitet und überwacht die Stadtverwaltung.

Er bereitet die Vorlagen vor, welche der Genehmigung durch die Stimmberechtigten bedürfen.

Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten und vertritt die Stadt nach aussen.

Aufgaben

Art. 27

Der Stadtrat bewilligt Kredite für neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.-- oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 30'000.--.

Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.

Finanzkompetenzen

Art. 28

Befugnisse

Der Stadtrat ist für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen, zuständig.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Abrechnungen für Bauten und Anlagen, für die vom Stadtrat oder von der Gemeindeversammlung ein Kredit bewilligt wurde;
- b) Genehmigung allfälliger Kostenüberschreitungen oder notwendiger Nachtragskredite für die vom Stadtrat oder von der Gemeindeversammlung bewilligten Bauten und Anlagen, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind;
- c) Genehmigung von Stellenplänen gemäss Personal- und Besoldungsreglement;
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, Pflichtenheften und Betriebsvorschriften und Festsetzung von Tarifen, soweit sie nicht in Art. 20 Abs. 1 lit. j dieser Gemeindeordnung aufgeführt sind;
- e) Festlegung der Aufnahmegebühren für Einbürgerungen unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung;
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Stadtrates und der Besoldung des Stadtammannes oder der Frau Stadtammann im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission;
- g) Festlegung der Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesenvergütungen an die Delegierten, die Mitglieder des Wahlbüros und der Kommissionen sowie an die städtischen Funktionäre im Nebenamt;
- h) Beschluss über Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde und des Landkreditkontos.
- i) Erteilung von Baurechten;
- j) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren;
- k) Anordnung von ausserordentlichen, dringlichen Massnahmen, die nicht in den Kompetenzbereich des Stadtrates fallen und unverzügliche Unterbreitung der Massnahmen an die Stimmberechtigten zur Stellungnahme.

Art. 29

In dringenden Fällen kann der Stadtammann oder die Frau Stadtammann vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist nachher darüber zu informieren.

Vorläufige Anordnungen

Art. 30

Der Stadtammann oder die Frau Stadtammann und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin, geben für die Stadt und den Stadtrat gemeinsam die rechtsgültige Unterschrift.

Unterschriftsberechtigung

IV. Stadtverwaltung

Art. 31

Die Organisation der Stadtverwaltung wird durch den Stadtrat bestimmt. Die Verwaltung der Stadt gliedert sich in verschiedene Abteilungen.

Organisation

Art. 32

Der Stadtammann oder die Frau Stadtammann führt die ihm oder ihr

Stadtammann oder Frau Stadt-

durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus.

Er oder sie leitet die gesamte Stadtverwaltung.

ammann

V. Kommissionen

Art. 33

Es bestehen folgende Kommissionen:

a) Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:

- Einbürgerungskommission
- Flurkommission
- Fürsorgebehörde
- Schlichtungsbehörde im Mietwesen
- Vormundschaftsbehörde;

b) vom Stadtrat bestellte Kommissionen mit teilweiser selbständiger Entscheidungsbefugnis:

- Baukommission
- Betriebskommission Mehrzweckgebäude
- Bodensaalkommission
- Energiekommission
- Feuerschutzkommission
- Feuerwehrkommission
- Finanzkommission
- Hafenkommission
- Kommission für Altersfragen
- Landwirtschaftskommission
- Liegenschaftenkommission
- Marketingkommission
- Zivilschutzkommission

Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Für die Kommissionen gemäss lit. b können besondere Reglemente erlassen werden.

Art. 33a

Einbürgerungsgesuche, die die Einbürgerungskommission zu bewilligen beabsichtigt, sind zu publizieren. Innert zehn Tagen seit der Publikation können alle Stimmberechtigten schriftlich mit Begründung Einwendungen gegen die Erteilung des Gemeindebürgerrechts machen. Die Bewilligung von Einbürgerungsgesuchen ist ebenfalls zu publizieren.

**Einwendungen
gegen Einbürgerungsgesuche**

Art. 34

Für besondere Geschäfte und Aufgaben kann der Stadtrat Spezialkommissionen einsetzen. Der Arbeitsbereich und die Befugnisse der Spezialkommissionen sind durch den Stadtrat zu regeln.

Spezialkommissionen

Art. 35

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen werden durch die Stadtverwaltung besorgt.

Kommissionssekretariate

VI. Delegationen

Art. 36

Die vom Stadtrat in die örtlichen, regionalen und in weitere Organisationen gewählten Delegierten haben ihm über ihre Tätigkeit zu berichten.

Delegierte der Stadt

VII. Wahlbüro

Art. 37

Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann oder der Frau Stadtammann, der bzw. die den Vorsitz führt, dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin als Aktuar bzw. Aktuarin und den Urnenoffizianten. Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

Wahlbüro

VIII. Haushalt

Art. 38

Die Buchführung hat gemäss kantonaler Gesetzgebung zu erfolgen.

Buchführung

Art. 39

Über den allgemeinen Finanzhaushalt und denjenigen der übrigen besonderen Verwaltungen ist jährlich ein Voranschlag zu erstellen.

Voranschlag

Art. 40

Der Stadtrat erstellt einen Finanzplan, der ihm als Führungshilfe dient. Die Planung ist zeitlich und sachlich auf die Budgetarbeiten abzustimmen und laufend an die Entwicklung anzupassen.

Finanzplan

Art. 41

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungen werden zusätzlich durch eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft geprüft. Diese wird durch den Stadtrat bestimmt. Die Prüfungen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.

Die Revisionsorgane berichten dem Stadtrat zu Händen der Stimmberechtigten über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

Rechnungsprüfung

IX. Besondere Aufgaben

Art. 42

Die Stadt beteiligt sich aufgrund des Vertrages mit anderen Gemeinden am Betrieb des Regionalen Pflegeheimes Romanshorn.

Regionales Pflegeheim

Art. 43

Um weitere besondere, dauernde Aufgaben zu erfüllen, kann sich die Stadt mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Zweckverbände

X. Rechtsmittel

Art. 44

Rekurse gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung oder einer Kommission ohne selbständige Entscheidungsbefugnis sind an den Stadtrat zu richten.

Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

**Einsprachen,
Rekurse**

XI. Schlussbestimmungen

Art. 45

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 46

Die Bezeichnung der Politischen Gemeinde Romanshorn als „Stadt“ wird in den Reglementen im Rahmen von ohnehin zu erlassenden Nachträgen nachvollzogen.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 47

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Romanshorn vom 26. November 2002 wird mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Romanshorn, 19. Mai 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtammann David H. Bon

Der Stadtschreiber Rolf Vorburger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 2014

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 1. Juli 2014